

endet spätestens mit Ablauf der Bewährungszeit. Diese Pflicht obliegt dem Gericht erster Instanz, bei Wechsel des Wohn- oder Aufenthaltsortes durch den Verurteilten kann sie vom verurteilenden Gericht auf das dafür zuständige Kreisgericht übertragen werden.

3. Beschluß, dau der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt (§342 Abs. 2), ist vom zuständigen Gericht von Amts wegen und ohne mündliche Verhandlung zu fassen und dem Verurteilten zuzustellen. Das Gericht hat die termingerechte Beschlußfassung durch die Notierung entsprechender Fristen eigenverantwortlich zu sichern.

Vor der Beschlußfassung ist eine **Stellungnahme des Staatsanwalts** beizuziehen, vor allem um festzustellen, ob gegen den Verurteilten wegen einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (§ 342 Abs. 3). Nur in diesem Fall darf der Beschluß gern. § 342 Abs. 2 nach Ablauf der Monatsfrist gefaßt werden, d. h. wenn das Verfahren endgültig eingestellt oder durch das rechtskräftige Urteil keine Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde oder eine Konflikt- und Schiedskommission rechtsverbindlich entschieden hat. Wurde die Straftat vom Verurteilten erst nach Ablauf der Bewährungszeit begangen, ist sie kein Grund, die Beschlußfassung gern. § 342 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 auszusetzen. Ist der Beschluß gefaßt und rechtskräftig, kann auch ein späteres Bekanntwerden der Begehung einer Straftat durch den Verurteilten während der Bewährungszeit nichts an diesem Beschluß ändern, es sei denn, der Beschluß wird kassiert. Ein **Beschwerderecht** gegen diesen Beschluß hat nur der Staatsanwalt (§ 359 Abs. 1).

4. Beschluß über den Erlaß der Bewährungszeit: Gern. § 35 Abs. 2 StGB und § 342 Abs. 4 kann auf **Antrag** eines Kollektivs, des Staatsanwalts oder **von Amts wegen** vom Gericht durch Beschluß der Rest der Bewährungszeit erlassen und damit vorzeitig festgestellt werden, daß der Verurteilte als nicht mehr bestraft gilt. Vor der Beschlußfassung ist der Staatsanwalt zu hören, wenn dieser nicht den Antrag gestellt hat. Wird nicht auf Antrag des Kollektivs entschieden, dem der Verurteilte angehört, ist dieses zu hören. Gegen diesen Beschluß steht gern. § 359 Abs. 1 nur dem Staatsanwalt das Rechtsmittel der **Beschwerde** zu.

5. Beschluß über den Vollzug der bei der Verurteilung auf Bewährung androhten Freiheitsstrafe: Die Entscheidung gern. § 35 Abs. 3 StGB kann vom Gericht nach mündlicher Verhandlung auf oder ohne Antrag des Staatsanwalts getroffen werden. Der Staatsanwalt ist in jedem Falle zu hören. Gegen diesen Beschluß steht dem Verurteilten und dem Staatsanwalt gern. § 359 das Recht der **Beschwerde** zu. Auf die zu vollziehende Freiheitsstrafe ist eine **Untersuchungshaft** gern. § 344 Abs. 2 anzurechnen (vgl. Anm. zu §341).

6. Zur Bewährung am Arbeitsplatz: § 343 Abs. 1 regelt ausgehend von § 34 StGB die **Unterstützungspflicht des Gerichts** im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz bei der Verurteilung auf Bewährung. Die Hauptverantwortung für die Bewährung am Arbeitsplatz trägt der Verurteilte und der Betrieb. Jeder Wechsel der Arbeits-